

Zwang zur freiwilligen Entscheidung?

Die „Entscheidungslösung“ im deutschen Transplantationsgesetz

Die neue gesetzliche Regelung der Befragung zur Organspende wird zu Unrecht als „Zwangsentscheidung“ und Verstoß gegen Selbstbestimmung und Menschenwürde kritisiert. Sie ist eine berechtigte Antwort auf die folgenschwere Kluft, die in der deutschen Bevölkerung zwischen der einerseits hohen Akzeptanz der Organspende und ihrer weit seltener vorgenommenen Dokumentation besteht. Ethisch gerechtfertigt ist sie aufgrund der Möglichkeit, keine Entscheidung treffen zu können. Eine persönliche Auseinandersetzung mit diesem schwierigen Thema bedeutet daneben ein Mindestmaß an Solidarität mit schwerstkranken Menschen.

Mit dem 1. November 2012 erhalten wir unaufgefordert Post von unserer Krankenkasse. Anlass für diese ungebetene Kontaktaufnahme ist die Bitte um Stellungnahme des Versicherungsnehmers zur Organspende, wofür dem Anschreiben zugleich Informationsmaterial beigelegt ist. Die Krankenkassen kommen damit der Neuregelung im Transplantationsgesetz vom 21.07.2012 nach, deren unausgesprochene Zielsetzung die Erhöhung der Zahl potenzieller Organspender in Deutschland ist. Fortan soll jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf diese Weise mit dem Thema Organspende konfrontiert und um eine Entscheidung gebeten werden (vgl. TPG §2, Abs. 1).

Im Hintergrund steht die Tatsache, dass der Bedarf an Organen die Zahl der Organspenden um ein Vielfaches übersteigt. Grund dieser Mangelsituation ist jedoch nicht etwa eine geringe Zustimmung zur Organspende – etwa 75% der



Dr. theol. Tobias Hack,
Akademischer Mitarbeiter
am Arbeitsbereich
Moralthologie der
Universität Freiburg.

Deutschen stehen einer Organspende grundsätzlich positiv gegenüber –, sondern der Umstand, dass nur ca. 25% diese Haltung auch schriftlich (z. B. in einem Organspendeausweis) dokumentieren. Der Gesetzgeber verspricht sich mit der Neuregelung nun auch die übrigen Befürworter als schriftlich bestätigte potenzielle Organspender gewinnen zu können.

Selbstbestimmung und Menschenwürde

Bereits im Vorfeld der neuen Regelung war eine Kontroverse darüber entbrannt, ob der Staat seinen Bürgern eine so weitreichende ethische Entscheidung abverlangen dürfe. Deshalb wurde vor einem „Entscheidungszwang“ gewarnt, der nicht nur verfassungsrechtlich problematisch sei. Daneben wurde die sehr grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob es überhaupt legitim sei, dass der Staat seine Bürger mit einem so sensiblen Thema im Umfeld von Tod und Endlichkeit konfrontiert.

Gegner der so genannten Entscheidungslösung werten diese „Zwangskonfrontation“ mit dem Thema Organspende als einen Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen und damit auf die grundgesetzlich gesicherte Menschenwürde (vgl. Art. 1 GG). Darüber hinaus beklagen sie, dass die neue Regelung der gezielten Information und Entscheidungsbitte ausschließlich das Ziel habe, die Zahl der potenziellen Organspender zu erhöhen. Damit sei nicht mehr gewährleistet, dass Aufklärung und Information ergebnisoffen erfolgten. Im Gegenteil sei zu erwarten, dass die mit der Neuformulierung einhergehende „Kampagne“ zugunsten der Organspende moralischen Druck erzeuge. Zu befürchten sei deshalb eine gesellschaftliche Atmosphäre, in der eine Ablehnung der Spendenbereitschaft als unsolidarisch und herzlos verurteilt werde.

Auch wenn der Eindruck einer eindeutigen Positionierung des Gesetzgebers zugunsten der Organspende nahe liegt, gibt es triftige Gründe für die ethische Rechtfertigung dieser neuen „Entscheidungslösung“. Besonders gegenüber dem oben benannten Argument, die Regelung verstoße gegen die in der Menschen-

Gegner der so genannten Entscheidungslösung werten diese „Zwangskonfrontation“ mit dem Thema Organspende als einen Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen und damit auf die grundgesetzlich gesicherte Menschenwürde (vgl. Art. 1 GG).

Es gibt auch jetzt keine Zwangsentscheidung, weil auf die zugesandte Bitte um Stellungnahme nicht reagiert werden muss.

würde gründende Selbstbestimmung, muss hervorgehoben werden, dass das nun geltende Gesetz nicht zu einer Entscheidung verpflichtet. Die zugesandte Bitte um Stellungnahme zur Organspende kann auch einfach in den Papierkorb wandern, ohne dass damit irgendwelche Sanktionen verbunden wären. Es ist deshalb unangebracht, von einer „Zwangentscheidung“ zu sprechen.

Solidarität mit schwerstkranken Menschen

Der zweite Einwand, dass der Bürger durch den Staat überhaupt nicht mit der Frage der Organspende und folglich mit dem Schicksal der eigenen Endlichkeit konfrontiert werden dürfe, greift zu kurz. Denn er übersieht eine zentrale Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens: Kein Mensch kann isoliert und unabhängig von anderen leben, wie der evangelische Theologe Ulrich Eibach hervorhebt.¹ Der Mensch ist umgekehrt zutiefst auf Unterstützung und Hilfe durch sein soziales Umfeld angewiesen. Somit besteht zwischen Menschen immer eine grundlegende Abhängigkeit, die allen persönlichen Beziehungen sozusagen vorausliegt. Der Respekt vor der Menschenwürde zeigt sich besonders in der Berücksichtigung dieser wechselseitigen Angewiesenheit.

Eine wesentliche Konsequenz daraus ist die notwendige gesellschaftliche Verständigung über existenzielle Fragen. Zu diesen Fragen gehört unter anderem auch die Transplantationsmedizin. Gerade die Abhängigkeit einiger Patienten reicht so weit, dass nur eine Organspende ihre weitere Existenz zu sichern vermag. Schon von daher bedeutet die durch die Entscheidungslösung angezielte Konfrontation mit dem Thema Organspende keinen Verstoß gegen die Menschenwürde. Daneben erfordert die Tatsache gegenseitiger Abhängigkeit ein Mindestmaß an Solidarität, die zwar nicht zur Pflicht einer Organspende führen darf, die aber erwarten kann, dass sich jeder Mensch mit dieser Frage auseinandersetzt.

¹Ulrich Eibach: Keine moralische Pflicht: bei jeder Organspende ist auch die Situation der Angehörigen zu berücksichtigen, in: *Zeitzeichen* 13 (3/2012), 17–19.

Ungeschuldete Gabe

Weil mit dem Verweis auf gesellschaftliche Solidarität eine steigende moralische Erwartung einhergeht, muss zugleich ausdrücklich davor gewarnt werden, eine Zustimmung zur Organspende als die einzig ethisch richtige Entscheidung zu betrach-

ten. Es mag gewichtige und deshalb auch unbedingt zu respektierende Gründe geben, die einer Zustimmung im Wege stehen können. Eine Zustimmung darf weder zum Normalfall noch zur „Bürgerpflicht“ werden, worauf der Medizinethiker Giovanni Maio zu Recht hinweist.²

Eine Zustimmung darf weder zum Normalfall noch zur Bürgerpflicht werden.

Ihre ethische Legitimation behält die Organspende nur solange, wie sie eine wahrhaft freie Entscheidung zur Voraussetzung hat und als ungeschuldete Gabe Ausdruck von Barmherzigkeit und Nächstenliebe bleibt.

²Giovanni Maio:
Von der Gabe zur
Bürgerpflicht? Zur
gesetzlichen Regelung
der Organspende, in:
Herder Korrespondenz 66
(2012), 303–307.

Entlastung der Angehörigen

Der von den Gegnern der Entscheidungslösung beklagte moralische Druck ist letztlich auch in der erweiterten Zustimmungslösung, wie sie seit 1997 besteht, nicht gebannt. Auch in dieser von den Kritikern akzeptierten Regelung, die nach wie vor gilt, steht die Hilfsbedürftigkeit jener Patienten im Vordergrund, die auf ein Spenderorgan warten. Darin ist festgelegt, dass die nächsten Angehörigen eine Entscheidung auf Basis des mutmaßlichen Willens des Verstorbenen treffen müssen, sofern von diesem selbst keine Willenserklärung vorliegt. Damit aber ist der Druck auch hier nicht beseitigt, sondern die Last wird lediglich auf die Angehörigen verschoben, weshalb auch von daher für eine persönlich getroffene und dokumentierte Entscheidung zu plädieren wäre. Dafür aber ist es wenig hilfreich, sich dem Thema Organspende zu verweigern – so unangenehm es auch sein mag. Im Gegenteil: Umfassende Aufklärung ist angezeigt, die freilich auch jene Aspekte nicht verschweigen darf, die womöglich zur Ablehnung einer potenziellen Organspende führen können (z. B. die eingeschränkte Form des Abschiednehmens für die Angehörigen). Unter dieser Voraussetzung ist die Neuregelung des Transplantationsgesetzes kein Zwang zur Entscheidung; vielmehr ruft sie zu einer der Solidarität geschuldeten Auseinandersetzung mit einer existenziellen Frage des menschlichen Lebens auf.

Um den Entscheidungsdruck von den Angehörigen zu nehmen, ist für eine persönlich getroffene und dokumentierte Entscheidung zu plädieren.

Literatur:

- » Ulrich Eibach: Keine moralische Pflicht: bei jeder Organspende ist auch die Situation der Angehörigen zu berücksichtigen, in: Zeitzeichen 13 (3/2012), 17–19.
- » Giovanni Maio: Von der Gabe zur Bürgerpflicht? Zur gesetzlichen Regelung der Organspende, in: Herder Korrespondenz 66 (2012), 303–307.